

Datum: 21 November 2024

Jahreshauptversammlung von OpenWorld p.l.c (die „Gesellschaft“), eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds

Sehr geehrte Anteilinhaberin, sehr geehrter Anteilinhaber

wir wenden uns an Sie in Ihrer Eigenschaft als Anteilsinhaber der Gesellschaft, um Ihnen mitzuteilen, dass die Direktoren der Gesellschaft (die „**Direktoren**“) beschlossen haben, eine Jahreshauptversammlung der Gesellschaft (die „**JHV**“) einzuberufen, die am 13. Dezember 2024 um 10:00 Uhr irischer Zeit in den Geschäftsräumen der MFD Secretaries Limited, 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, stattfinden wird und als besondere Tagesordnungspunkte einen Vorschlag zur Änderung der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“) enthält. Die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung der Gesellschaft sind in Anhang I dargelegt.

In diesem Dokument verwendete nicht anders definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

1 Änderungen an der Satzung

- 1.1 Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Anteilsinhaber und der Anforderungen der Zentralbank werden bestimmte Änderungen an der Satzung vorgeschlagen wie nachstehend näher ausgeführt. Die vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung sind nicht inhaltlicher Natur, sondern vielmehr auf Änderungen beschränkt, die sicherstellen sollen, dass die Bestimmungen der Satzung der aktuellen Marktpraxis entsprechen. Daher sind die Direktoren der Auffassung, dass die Satzung aktualisiert werden sollte. In bestimmten Fällen erfordert dies zusätzliche Angaben und in anderen Fällen Änderungen an bestehenden Bestimmungen.

2 Nächste Schritte, vorgeschlagene Beschlüsse

- 2.1 Die vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung sind in **Anhang I** dieses Schreibens enthalten. Alternativ können Sie ein Exemplar der Satzung mit und ohne Markierung der Änderungen von der Gesellschaft und vom Hauptfinanzverwalter beziehen. Die Direktoren behalten sich das Recht vor, ohne weitere Vorankündigung an die Anteilsinhaber weitere unwesentliche Änderungen an der Satzung zur Genehmigung durch die Anteilsinhaber auf der JHV vorzunehmen. Weitere wesentliche Änderungen erfordern jedoch die Genehmigung der Anteilsinhaber, die vor der JHV davon in Kenntnis gesetzt werden.
- 2.2 Die neue G&S kann erst angenommen werden, wenn sie im Wege eines Sonderbeschlusses der Anteilsinhaber der Gesellschaft genehmigt wurde.
- 2.3 Qualifizierte Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn sie von mindestens 75 % der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen für und gegen jeden Beschluss unterstützt werden. Wird der in der Einladung dargelegte Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit verabschiedet, ist er für alle Anteilinhaber verbindlich, ungeachtet dessen, wie (oder ob) diese abgestimmt haben.
- 2.4 Zu diesem Zweck wird den Anteilsinhabern auf der für den 13. Dezember 2024 um 10.00 Uhr irischer Zeit anberaumten JHV folgender Sonderbeschluss vorgelegt:

*„Dass die geänderte Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“), die im Anhang I zum Rundschreiben vom 21 November 2024 zusammengefasst ist und kostenlos von der Gesellschaft und vom Hauptfinanzverwalter bezogen werden kann, hiermit als die Satzung der Gesellschaft vorbehaltlich und gemäß den Anforderungen der Zentralbank genehmigt und angenommen wird.“*

- 2.5 Die beschlussfähige Mehrheit für die JHV sind zwei (persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter) anwesende stimmberechtigte Anteilsinhaber für jeden Beschluss. Liegt innerhalb einer halben Stunde nach dem für die JHV anberaumten Zeitpunkt oder während einer JHV keine Beschlussfähigkeit vor, wird die JHV auf denselben Tag der nächsten Woche zur selben Uhrzeit am selben Ort oder einen anderen Tag, Zeitpunkt und Ort vertagt, den die Direktoren bestimmen können.
- 2.6 Sollten die Anteilsinhaber für die Änderungen stimmen, beabsichtigen die Direktoren, diese Änderungen gegebenenfalls in einer aktualisierten Satzung aufzunehmen, der zu gegebener Zeit erstellt und den Anlegern auf Anfrage vom Administrator kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

3 Zu ergreifende Maßnahmen

- 3.1 Um die in diesem Rundschreiben dargelegten Vorschläge zu prüfen, sollten Sie zunächst sämtliche beigefügten Unterlagen durchlesen.
- 3.2 In Anhang II zu diesem Rundschreiben finden Sie eine Mitteilung über eine JHV der Anteilsinhaber der Gesellschaft, die am 13. Dezember 2024 um 10.00 Uhr (irischer Zeit) in den Geschäftsräumen der MFD Secretaries Limited, 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, stattfindet, auf der den Anteilsinhabern ein Sonderbeschluss zur Änderung der G&S vorgelegt wird. Die Anteilsinhaber sollten entweder abstimmen, in dem sie an der JHV teilnehmen oder, indem sie die diesem Rundschreiben beigefügte Stimmrechtsvollmacht ausfüllen und zurücksenden.
- 3.3 Eine Stimmrechtsvollmacht, die es Ihnen ermöglicht, auf der JHV abzustimmen, ist diesem Rundschreiben in Anhang III beigefügt. Bitte beachten Sie die auf das Formular aufgedruckten Hinweise, die Ihnen helfen, das Formular auszufüllen und zurückzusenden.
- 3.4 Um gültig zu sein, muss Ihre Stimmrechtsvollmacht spätestens 48 Stunden vor dem zur Veranstaltung der JHV oder der vertagten JHV festgesetzten Zeitpunkt in den Geschäftsräumen der MFD Secretaries Limited, 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, oder an einem anderen in der Mitteilung über die JHV angegebenen Ort eingehen. Wenn Sie einen Stimmrechtsvertreter ernannt haben, können Sie trotzdem an der JHV teilnehmen und abstimmen. Unter diesen Umständen ist der Stimmrechtsvertreter jedoch nicht berechtigt, in Ihrem Namen abzustimmen.

4 Datum des Inkrafttretens

- 4.1 Wird der Sonderbeschluss zur Genehmigung der Änderung an der G&S gefasst, treten die Änderungen in Kraft, sobald die aktualisierte G&S bei der Zentralbank und beim Companies Registration Office eingereicht ist.

5 Kosten

- 5.1 Sämtliche Kosten in Verbindung mit der Änderung der Satzung werden von der Gesellschaft getragen.

6 Empfehlung

- 6.1 Die Direktoren sind der Auffassung, dass die vorgeschlagene Änderung der G&S im besten Interesse der Anteilsinhaber in ihrer Gesamtheit ist. Sie empfehlen Ihnen dementsprechend, für den in der Mitteilung über die JHV dargelegten Sonderbeschluss zu stimmen.
- 6.2 Wir wären für Ihre Unterstützung der Beschlüsse durch persönliche Anwesenheit auf der JHV oder einen Stimmrechtsvertreter dankbar. Wenn Sie nicht an der JHV teilnehmen möchten, füllen Sie bitte die beigefügte Vollmacht gemäß den darin enthaltenen Anweisungen aus.
- 6.3 Die aktualisierte Satzung der Gesellschaft ist kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft – 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland – und/oder von jedem der örtlichen Vertreter in den Ländern zu beziehen, in denen die Gesellschaft registriert ist, u. a. vom Schweizer Vertreter Reyl & Cie S.A., Rue du Rhône 4, 1204 Genf, Schweiz, sowie am Sitz der deutschen Informationsstelle, Russell Investments Limited,

Zweigniederlassung Frankfurt, OpernTurm, Bockenheimer Landstraße 2-4, D-60306 Frankfurt am Main, Deutschland. Die Direktoren übernehmen die Verantwortung für die in diesem Rundschreiben enthaltenen Informationen.

Bei Fragen in Bezug auf diese Angelegenheit sollten Sie sich entweder an Ihren Kundenbetreuer oder alternativ an Ihren Anlageberater wenden.

Wir danken Ihnen für Ihre fortgesetzte Unterstützung des Fonds.

Mit freundlichen Grüßen

Direktor
für und im Namen von
OpenWorld p.l.c.

Anhang I: Zusammenfassung der vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung

Anhang II: Mitteilung über die JHV der Gesellschaft

Anhang III: Stimmrechtsvollmacht für die JHV der Gesellschaft

Anhang I
OpenWorld p.l.c.
(die „Gesellschaft“)
eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds

Es wird vorgeschlagen, dass die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“) zur Berücksichtigung folgender Änderungen aktualisiert wird:

- a) **Gebühren und Auslagen:** Die Satzung wurde aktualisiert, um die Auslagen widerzuspiegeln, die von der Gesellschaft beglichen werden können, und so maximale Transparenz zu gewährleisten.
- b) **Rücknahme von Anträgen:** Die Satzung wurde aktualisiert, um widerzuspiegeln, dass eine Rücknahme eines Zeichnungs- oder Rückkaufantrags für Anteile nur wirksam ist, wenn die schriftliche Rücknahme vor Ende der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts bei der Verwaltungsgesellschaft oder deren Vertreter eingeht.
- c) **Bewertung von Vermögenswerten:**
 - a. Aktualisierungen, die widerspiegeln, dass Devisenterminkontrakte auf die gleiche Weise bewertet werden wie börsengehandelte Derivate;
 - b. Aktualisierungen, die widerspiegeln, dass jeder Wert, der in einer anderen Währung als der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds ausgedrückt ist, zu dem geltenden Wechselkurs, den die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter als angemessen befindet, in die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds umgerechnet wird;
 - c. Aktualisierungen, die widerspiegeln, dass bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte vom Wert einer Anlage, für die eine Kaufoption verkauft wurde, der Wert dieser Option unter Zugrundelegung des niedrigsten am Markt verfügbaren Briefkurses, der an einem geregelten Markt notiert ist, abgezogen wird. Ist ein solcher Kurs nicht verfügbar, wird ein von einem Makler oder einer anderen von der Verwahrstelle genehmigten Person bestätigter Kurs oder ein Kurs, den die Direktoren unter den gegebenen Umständen für angemessen erachten und der von der Verwahrstelle genehmigt wird, zugrunde gelegt; und
 - d. Aktualisierungen, die widerspiegeln, dass die Gesellschaft möglicherweise Swing Pricing anwendet, anstatt eine Verwässerungsanpassung zu berechnen.
- d) **Geringfügige zusätzliche Aktualisierungen:**
 - a. Aktualisierungen, um sich auf den „Rückkauf“ und nicht auf die „Rücknahme“ von Anteilen zu beziehen, um Konsistenz zwischen allen Satzungen von Russell zu gewährleisten.
 - b. Aktualisierungen, die widerspiegeln, dass Kosten/Gewinne/Verluste, die bei Absicherungsgeschäften im Zusammenhang mit einer abgesicherten Anteilsklasse anfallen, ausschließlich den Anteilsinhabern dieser Klasse zugerechnet werden.
 - c. Aktualisierungen des Abschnitts zur Schadloshaltung, um klarzustellen, dass die Anlageverwaltungsgesellschaft, jeder Unter-Anlageverwalter, Anlageberater und/oder jeder Finanzverwalter Anspruch auf Schadloshaltung aus dem Vermögen des betreffenden Fonds haben/hat.
 - d. Aktualisierungen der Bestimmungen über die Zustellung von Mitteilungen an die Gesellschafter auf elektronischem Wege.
 - e. Aktualisierungen, um dem Zeitverlauf Rechnung zu tragen.

OPENWORLD PUBLIC LIMITED COMPANY
eine Umbrella-Gesellschaft mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds
(die „Gesellschaft“)

Eingetragen in Irland unter der Registrierungsnummer: 458665

Eingetragener Sitz
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

HIERMIT TEILEN WIR IHNEN MIT, dass eine Jahreshauptversammlung („JHV“) der Gesellschaft am 13. Dezember 2024 um 10.00 Uhr (irischer Zeit) in 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, zwecks Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte der Gesellschaft stattfindet:-

1. Vorlage und Annahme der Berichte der Direktoren und Wirtschaftsprüfer sowie des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr zum 30. Juni 2024 und Überprüfung der Lage der Gesellschaft;
2. Wiederbestellung von PricewaterhouseCoopers als Wirtschaftsprüfer;
3. Ermächtigung der Direktoren zur Festsetzung der Vergütung der Wirtschaftsprüfer;
4. Genehmigung und Annahme der geänderten Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“), eine diesbezügliche Zusammenfassung ist im Anhang I zum Rundschreiben vom 21 November 2024 enthalten, vorbehaltlich und gemäß den Anforderungen der Zentralbank; und
5. Sonstiges.

Datum: 21 November 2024

Im Auftrag der Direktoren

MFD Secretaries Limited

Company Secretary

Anmerkung: Ein zur Teilnahme, Wortmeldung und Abstimmung auf der JHV berechtigter Anteilinhaber kann sein Recht auf Teilnahme, Wortmeldung und Abstimmung auf einen Stimmrechtsvertreter übertragen. Eine juristische Person kann einen bevollmächtigten Vertreter ernennen, der in ihrem Namen teilnimmt, das Wort ergreift und abstimmt. Ein Stimmrechtsvertreter oder bevollmächtigter Vertreter muss kein Anteilsinhaber der Gesellschaft sein.

Um gültig zu sein, muss eine ausgefüllte Stimmrechtsvollmacht zusammen mit einer eventuellen Vollmacht, gemäß der sie unterzeichnet wurde, spätestens um 10.00 Uhr (irischer Zeit) am 11. Dezember 2024 (d. h. zwei volle Geschäftstage vor dem Zeitpunkt der Versammlung) per E-Mail an russellproxies@maples.com eingehen. Bei einer Vertagung der JHV muss die Stimmrechtsvollmacht mindestens zwei volle Geschäftstage vor dem für die vertagte Versammlung anberaumten Zeitpunkt eingehen. Die Rücksendung der ausgefüllten Stimmrechtsvollmacht schließt nicht aus, dass ein Anteilinhaber per Telefon an der JHV teilnehmen und abstimmen kann, wenn er dies wünscht. Sollte ein Anteilinhaber per Telefon an der JHV teilnehmen und **keinen Stimmrechtsvertreter ernennen wollen**, bestätigen Sie diese Absicht bitte per E-Mail an russellproxies@maples.com spätestens zwei volle Geschäftstage vor der JHV. Die Einwahlinformationen erhalten Sie in einer E-Mail-Antwort einen Geschäftstag vor der JHV.

OpenWorld Public Limited Company
ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds
(die „Gesellschaft“)
STIMMRECHTSVOLLMACHT FÜR DIE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Name des eingetragenen Anteilinhabers 1 _____
Eingetragene Adresse Zeile 1 _____
Eingetragene Adresse Zeile 2 _____
Eingetragene Adresse Zeile 3 _____
Eingetragene Adresse Zeile 4 _____
Kontonummer _____

Ich/Wir _____ als Anteilsinhaber der vorstehend genannten Gesellschaft, ernenne(n) hiermit den Vorsitzenden der Gesellschaft oder in dessen/deren Abwesenheit _____ oder in dessen/deren Abwesenheit _____ oder in dessen/deren Abwesenheit Herrn Brendan Byrne, c/o 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, oder in dessen Abwesenheit Herrn Shane Toomey oder in dessen Abwesenheit einen anderen Vertreter der MFD Secretaries Limited oder einen der Direktoren der Gesellschaft zu meinem/unserem Stimmrechtsvertreter und zur Abstimmung in meinem/unserem Namen auf der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft, die am 13. Dezember 2024 um 10.00 Uhr (irischer Zeit) in 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland, stattfindet sowie auf jeder Vertagung dieser Versammlung.

Bitte geben Sie mit einem „X“ in den hierfür vorgesehenen Feldern an, wie Ihre Stimme abgegeben werden soll. Wenn Sie mit dieser Vollmacht für einen Beschluss stimmen möchten, setzen Sie bitte ein „X“ in das Feld unten unter der Überschrift „Dafür“. Wenn Sie mit dieser Vollmacht gegen einen Beschluss stimmen möchten, setzen Sie bitte ein „X“ in das Feld unten unter der Überschrift „Dagegen“. Wenn Sie sich mit dieser Vollmacht bei der Abstimmung für oder gegen einen Beschluss enthalten möchten, setzen Sie bitte ein „X“ in das entsprechende Feld unten unter der Überschrift „Enthaltung“. Ansonsten wird der Stimmrechtsvertreter abstimmen, wie er es für angemessen hält.

BESCHLÜSSE				
Ordentliche Tagesordnungspunkte		DAFÜR	DAGEGEN	ENT-HALTUNG
1.	Vorlage und Annahme der Berichte der Direktoren und Wirtschaftsprüfer sowie des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr zum 30. Juni 2024 und Überprüfung der Lage der Gesellschaft;			
2.	Wiederbestellung von PricewaterhouseCoopers als Wirtschaftsprüfer;			
3.	Ermächtigung der Direktoren zur Festsetzung der Vergütung der Wirtschaftsprüfer.			
Besondere Tagesordnungspunkte		DAFÜR	DAGEGEN	ENT-HALTUNG
	Dass die geänderte Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“), eine diesbezügliche Zusammenfassung ist im Anhang I zum Rundschreiben vom 21 November 2024 enthalten, hiermit als die			

	Satzung der Gesellschaft vorbehaltlich und gemäß den Anforderungen der Zentralbank genehmigt und angenommen wird.			
--	---	--	--	--

Unterschrift 1

Datum:

(Name in Druckbuchstaben) _____

Unterschrift 2
(Falls erforderlich)

Datum:

(Name in Druckbuchstaben) _____

HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DER STIMMRECHTSVOLLMACHT:

- (a) Mangels anderweitiger Weisungen wird der Stimmrechtsvertreter abstimmen, wie er es für angemessen hält.
- (b) Handelt es sich bei dem Anteilinhaber um eine natürliche Person, kann diese Stimmrechtsvollmacht von einem Bevollmächtigten dieses Anteilinhabers ausgeübt werden, der ordnungsgemäß schriftlich dazu bevollmächtigt wurde.
- (c) Im Falle gemeinsamer Inhaber genügt die Unterschrift eines einzelnen Inhabers, es sind jedoch die Namen aller gemeinsamen Inhaber anzugeben.
- (d) Wenn diese Stimmrechtsvollmacht von einer juristischen Person ausgefüllt wird, muss dies entweder unter ihrem Siegel oder durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter oder Bevollmächtigten erfolgen.
- (e) Um gültig zu sein, muss eine ausgefüllte Stimmrechtsvollmacht zusammen mit einer eventuellen Vollmacht, gemäß der sie unterzeichnet wurde, spätestens um 10.00 Uhr (irischer Zeit) am 11. Dezember 2024 (d. h. zwei volle Geschäftstage vor dem Zeitpunkt der Versammlung) per E-Mail an russellproxies@maples.com eingehen. Bei einer Vertagung der JHV muss die Stimmrechtsvollmacht mindestens zwei volle Geschäftstage vor dem für die vertagte Versammlung anberaumten Zeitpunkt eingehen.
- (f) Die Rücksendung der ausgefüllten Stimmrechtsvollmacht schließt nicht aus, dass Sie per Telefon an der JHV teilnehmen und persönlich abstimmen können, wenn Sie dies wünschen. Sollte ein Anteilinhaber per Telefon an der JHV teilnehmen und **keinen Stimmrechtsvertreter ernennen wollen**, bestätigen Sie diese Absicht bitte per E-Mail an russellproxies@maples.com spätestens zwei volle Geschäftstage vor der JHV. Die Einwahlinformationen erhalten Sie in einer E-Mail-Antwort einen Geschäftstag vor der JHV.

- (iii) Sämtliche der Gesellschaft im Zusammenhang mit ihren Geschäftsvorfällen entstehenden Makler-, Bank- und sonstigen Kosten;
- (iv) Sämtliche Gebühren und Auslagen, die den Wirtschaftsprüfern, der Verwahrstelle, dem ~~Administrator~~ Administrator, der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgesellschaft, den Anlageberatern, ~~Unterdepotbanken~~ den Finanzverwaltern, den Unterverwahrstellen der Gesellschaft (zu handelsüblichen Sätzen), den Rechtsberatern der Gesellschaft, ~~Finanzverwaltern~~, einem Bewerter, Händlern, Vertriebsstellen oder sonstigen Dienstleistern der Gesellschaft zu zahlen sind;
- (v) Gebühren des Secretary und alle Kosten, die der Gesellschaft bei der Erfüllung gesetzlicher Vorschriften entstehen;
- (vi) ~~(v)~~ Sämtliche Aufwendungen, die sich in Verbindung mit der Veröffentlichung und der Lieferung von Informationen an die Gesellschafter und die Öffentlichkeit und insbesondere – ohne die Allgemeingültigkeit der obigen Ausführungen einzuschränken – die Kosten für das Drucken und die Verteilung des Jahresberichts, der Berichte an die Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörden, des Halbjahresberichts oder anderer Berichte sowie des Prospekts, des Basisinformationsblattes/der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) (wie zutreffend) und wesentlichen ~~Verträge~~ Verträgen und alle Kosten, die sich für die Übersetzung der aufgeführten Drucksachen in andere Sprachen als Englisch ergeben, und die Kosten der Veröffentlichung der Kursnotierungen und Veröffentlichungen in der Finanzpresse und die Kosten für die Einholung der Bewertung der Anteile der Gesellschaft von einer Rating-Agentur sowie alle anfallenden Büromaterial-, Druck- und Postversandkosten in Verbindung m Zusammenhang mit der Erstellung und dem Versand von Schecks, Optionsscheinen, Steuerbescheinigungen und Auszügen sowie Eigentumsbestätigungen und alle Mitteilungen, die den Gesellschaftern in welcher Form auch immer zugehen;
- (vii) Sämtliche Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Berechnung, Veröffentlichung und Bekanntmachung des Nettoinventarwerts je Anteil;
- (viii) ~~(vi)~~ Sämtliche Gebühren und Auslagen, die bei der Registrierung der Gesellschaft bei der Registrierung und Aufrechterhaltung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse anfallen oder zu zahlen sind, die bei staatlichen Stellen und/oder Aufsichtsbehörden in einem Land, in dem die Registrierung sowie für die Notierung oder den Handel der Anteile der Gesellschaft an einer Börse oder einem geregelten Markt oder für das Rating der Anteile der Gesellschaft durch eine Rating-Agentur; (einschließlich gegebenenfalls von der Zentralbank erhobener Gebühren), Ratingagenturen, Clearing- und/oder Abrechnungssystemen und/oder Börsen in verschiedenen Ländern und Jurisdiktionen anfallen oder zahlbar sind, insbesondere Registrierungs- und Übersetzungskosten;
- (ix) ~~(vii)~~ Sämtliche Die Gebühren und Auslagen in Verbindung mit den steuerrechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft einschließlich der in Verbindung mit der Erstellung und/oder Berichten in Verbindung mit der Konformität mit sowie der Sorgfaltsprüfung und der Berichterstattung im Zusammenhang mit FATCA und CRS anfallenden Auslagen einer Zahlstelle oder Vertretung in einer anderen Rechtsordnung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht oder anderen Erfordernissen dieser Rechtsordnung;

- (x) Jegliche zahlbaren Summen, die nach Entschädigungsbestimmungen in den Statuten oder einem Vertrag mit einem Beauftragten der Gesellschaft enthalten sind;
- (xi) ~~(viii) sämtliche in Bezug auf Rechts- oder Verwaltungsverfahren entstehenden Auslagen;~~ Die Kosten für eine etwaige Restrukturierung der Gesellschaft oder eines Teilfonds;
- (xii) Sämtliche Gebühren und Auslagen von Rechtsanwälten und anderen Sachverständigen, die der Gesellschaft oder ihren Beauftragten bzw. in deren Namen entstehen, wenn Maßnahmen getroffen oder Verfahren eingeleitet bzw. die Gesellschaft sich gegen Maßnahmen oder in Verfahren verteidigt, um die Rechte oder das Vermögen der Gesellschaft durchzusetzen, zu schützen, zu wahren, zu verteidigen oder wiederzuerlangen;
- (xiii) ~~(ix)~~ Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Verwaltung der Gesellschaft entstehen, insbesondere, und ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorgenannten, alle Honorare und Auslagen der Direktoren, alle Kosten, die für die Organisation von Sitzungen der Direktoren und Gesellschafterversammlungen und die Bestellung von Stellvertretern für diese Versammlungen entstehen, alle Versicherungsprämien und Gebühren für Verbandsmitgliedschaften, Kosten der Kundenbetreuung, die Kosten für die Ausgabe, den Kauf, Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen, die Kosten von Übertragungsstellen, Zahlstellen für Dividendenausschüttungen, Service-Stellen für Gesellschafter und Registerstellen, die Kosten für Berichte an Anteilsinhaber und staatliche Behörden, die aus der Lizenzierung entstehenden Kosten und Auslagen oder andere zahlbare Gebühren an einen Indexanbieter oder anderen Lizenzgeber von geistigem Eigentum, Handelsmarken oder Dienstleistungsmarken, die von der Gesellschaft genutzt werden, mit ESG-Faktoren verbundene Kosten (insbesondere Kosten für das Screening, die Überwachung von Abstimmungen und Berichterstattungskosten) sowie alle gegebenenfalls anfallenden einmaligen und außerordentlichen Aufwendungen; und
- (xiv) Sämtliche bekannten Verbindlichkeiten, einschließlich der Summe etwaiger unbezahlter Dividenden, die im Hinblick auf die Anteile beschlossen worden sind, oder für die Zahlung von Geldern und anderen offenen Zahlungen auf zuvor zurückgekaufte Anteile;
- (xv) Sämtliche Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren und sonstige Gebühren im Zusammenhang mit dem Aufbau oder der Erhöhung der Vermögenswerte oder der Schaffung, dem Umtausch, dem Verkauf, dem Kauf oder der Übertragung von Anteilen oder dem Kauf oder dem geplanten Kauf oder Verkauf von Anlagen, der Überwachung/Übertragung von Vermögenswerten oder in sonstiger Weise, die im Zusammenhang und im Vorfeld oder anlässlich einer Transaktion, eines Geschäfts oder einer Bewertung zahlbar sind oder zahlbar werden, jedoch nicht einschließlich der bei der Ausgabe von Anteilen und/oder der Rücknahme von Anteilen anfallenden Kommission.
- (xvi) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Sicherheitenmanagement für Derivategeschäfte anfallende Gebühren;
- (xvii) Die in Bezug auf die Portfolioüberwachung oder Risikoanalyse anfallenden Gebühren;
- (xviii) Alle in Bezug auf Bewertungsdienste anfallenden Gebühren;
- (xix) ~~(x)~~ Sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Liquidation bzw. Abwicklung der Gesellschaft entstehen; und

- (xx) Sämtliche anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich welcher Art, einschließlich einer angemessenen Rückstellung für Steuern (die nicht bereits als Steuern und Abgaben berücksichtigt wurden, einschließlich Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung und/oder Abgabe von Steuererklärungen und/oder Berichten, einschließlich Kosten, die im Zusammenhang mit der Einhaltung von FATCA und CRS, Due Diligence und Berichterstattung anfallen) und Eventualverbindlichkeiten, wie jeweils von den Direktoren festgelegt.

(d) Sämtliche wiederkehrenden Auslagen werden zunächst den laufenden Erträgen belastet. Falls diese nicht ausreichen, werden sie den realisierten Veräußerungsgewinnen und erforderlichenfalls dem Vermögen belastet. Unbeschadet des Vorstehenden können die Gebühren und Auslagen eines Teilfonds (ganz oder teilweise) insbesondere einschließlich wiederkehrender Auslagen dem Kapital belastet werden, sofern diese Regelung im Prospekt des Teilfonds angegeben ist.

3. VERWAHRSTELLE UND VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

- (a) Die Gesellschaft ernennt oder veranlasst die Ernennung einer natürlichen Person, Firma oder juristischen Person, die als ~~Verwahrstelle~~Verwahrstelle tätig und für die Verwahrung aller Anlagen verantwortlich ist; die ihre von OGAW V vorgeschriebenen Aufgaben als ~~Verwahrstelle~~Verwahrstelle ausübt sowie alle sonstigen Aufgaben zu den Bedingungen erfüllt, die von den Direktoren (mit dem Einverständnis der Verwahrstelle) von Zeit zu Zeit festgelegt werden können.
- (b) Die Gesellschaft übergibt ihre Vermögenswerte der Verwahrstelle zur Verwahrung. Die ernannte Verwahrstelle muss von der Zentralbank genehmigt werden, um als ~~Verwahrstelle~~Verwahrstelle eines OGAW gemäß den OGAW-Vorschriften tätig zu sein.
- (c) Die Ernennung der Verwahrstelle unterliegt der Genehmigung der Zentralbank, und der Vertrag, mit dem die Verwahrstelle ernannt wird, muss den Anforderungen der Zentralbank entsprechen und muss der Zentralbank zur vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank eingereicht werden. Gemäß dem Verwahrstellenvertrag haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft und den Anteilsinhabern für Verluste, die durch Fahrlässigkeit seitens der Verwahrstelle bei oder der bewusst nicht ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß OGAW-V entstehen. Die Verwahrstelle ist gegenüber der Gesellschaft und den Anteilsinhabern auch für den Verlust von in Verwahrung gehaltenen Finanzinstrumenten (Festlegung gemäß OGAW V) durch die Verwahrstelle oder einem ordnungsgemäß ernannten Dritten haftbar und ist verantwortlich für die Rückgaben von Finanzinstrumenten oder den entsprechenden Beträgen an die Gesellschaft ohne unangemessene Verzögerung.
- (d) Die Bedingungen für die Ernennung einer Verwahrstelle können diese Verwahrstelle ermächtigen, vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und der OGAW-Vorschriften alle ihre Verwahrfunktionen und -aufgaben (gemäß Artikel 22(5) von OGAW V) an eine so ernannte Person zu delegieren, sofern diese Ernennung den in OGAW V enthaltenen Anforderungen für die Delegation von Verwahrfunktionen und -aufgaben entspricht. Die Haftung der Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft wird durch eine derartige Delegation nicht beeinträchtigt.
- (e) Falls die Verwahrstelle ihr Mandat niederlegen oder die Gesellschaft die Verwahrstelle ihres Amtes entheben möchte, müssen sich die Direktoren angemessen bemühen, eine juristische Person zu finden (die eine im Sinne der Zentralbank genehmigte Verwahrstelle ist), die bereit ist, als Verwahrstelle tätig zu sein, und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank ernennen die Direktoren diese juristische Person zur Verwahrstelle als Ersatz der vorherigen Verwahrstelle.

Die Ausübung der vom vorliegenden Artikel 11 übertragenen Befugnisse ist in keinem Fall mit der Begründung infrage zu stellen oder für ungültig zu erklären, dass keine ausreichenden Nachweise für das direkte oder wirtschaftliche Eigentum an Anteilen durch eine Person vorlagen oder dass der tatsächliche direkte oder wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen ein anderer war, als es zum betreffenden Zeitpunkt für die Direktoren den Anschein hatte, vorausgesetzt, die Befugnisse werden in gutem Glauben ausgeübt.

- (1) Die Direktoren können den Beschluss fassen, dass die Bestimmungen des vorstehenden Artikels 11 im Falle von US-Personen ganz oder teilweise, für einen bestimmten Zeitraum oder anderweitig nicht angewandt werden, wenn eine solche Nichtanwendung nicht dazu führen würde, dass die Gesellschaft einer Besteuerung ausgesetzt wird, die sie andernfalls nicht zu begleichen hätte.

12. ~~RÜCKNAHME~~ RÜCKKAUF VON ANTEILEN

- (a) Die Gesellschaft kann ihre eigenen ausstehenden voll eingezahlten Anteile zu jeder Zeit ~~zurücknehmen~~ zurückzukaufen. Ein Anteilsinhaber kann die Gesellschaft jederzeit unwiderruflich dazu auffordern, alle oder einen Teil seiner Anteile an der Gesellschaft ~~zurückzunehmen~~ zurückzukaufen. Ein derartiges Gesuch muss in der im Prospekt dargelegten Form und auf die Art und Weise erfolgen und bis zu dem im Prospekt angegebenen oder anderweitig von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit festgelegten Zeitpunkt an oder vor einem Handelstag eingehen.
- (b) Ein Antrag auf ~~Rücknahme~~ Rückkauf von Anteilen muss in der von der Gesellschaft vorgeschriebenen Form erfolgen, unwiderruflich sein und, sofern im Prospekt nichts anderes vorgesehen ist, von einem Anteilsinhaber in schriftlicher Form am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder im Büro der von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit als Beauftragter für ~~die Rücknahmen~~ den Rückkauf von Anteilen benannten Person oder Einrichtung eingereicht werden. Auf Verlangen der Gesellschaft ist die Eigentumsbestätigung (vom Gesellschafter ordnungsgemäß abgezeichnet) oder ein von der Gesellschaft erteiltes Inhabertzertifikat oder ein ordnungsgemäßer, für die Gesellschaft zufriedenstellender Nachweis der Rechtsnachfolge oder Abtretung zusammen mit gegebenenfalls nicht fälligen Dividendenscheinen beizufügen.
- (c) Nach Erhalt eines ordnungsgemäß ausgefüllten Antrags auf ~~Rücknahme~~ Rückkauf von Anteilen kauft die Gesellschaft die Anteile – vorbehaltlich einer Aussetzung dieser ~~Rücknahmeverpflichtung~~ Rückkaufverpflichtung gemäß Artikel 14 dieser Satzung – wie beantragt an dem Handelstag zurück, an dem der ~~Rücknahmeantrag~~ Rückkaufantrag wirksam ist. Die von der Gesellschaft ~~zurückgenommenen~~ zurückgekauften Anteile am Kapital der Gesellschaft werden annulliert.
- (d) Der ~~Rücknahmepreis~~ Rückkaufpreis je Anteil ist der für diesen Anteil geltende Nettoinventarwert, der an dem Handelstag ermittelt wird, an dem der ~~Rücknahmeantrag~~ Rückkaufantrag wirksam wird. Dies gilt vorbehaltlich der Anpassungen in Bezug auf Provisionen oder andere Gebühren, die im Prospekt oder hierin festgelegt sind. Bei der Berechnung des ~~Rücknahmepreises~~ Rückkaufpreises je Anteil eines Teilfonds können die Direktoren an einem beliebigen Handelstag, im Falle von ~~Nettorücknahmen~~ Nettorückkäufen in Bezug auf einen Teilfonds, den ~~Rücknahmepreis~~ Rückkaufpreis anpassen, indem eine Verwässerungsabgabe zur Deckung von Handelskosten und zur Wahrung des Wertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Teilfonds erhoben wird.
- (e) Die Direktoren können an einem Handelstag von einem Anteilsinhaber verlangen, dass er an die Gesellschaft oder an einen ihrer Beauftragten oder auf dessen Weisung, zu dessen freier Verfügung und zu dessen Gunsten, eine ~~Rücknahmegebühr~~ Rückkaufgebühr von bis zu 3 ~~Prozent~~ % des an diesem Handelstag aktuellen ~~Rücknahmepreises~~ Rückkaufpreises je Anteil der jeweiligen Klasse zahlt.

Der Betrag einer solchen Gebühr kann von dem Betrag abgezogen werden, der von der Gesellschaft für die ~~zurückzunehmenden~~zurückzukaufenden Anteile an den Antragsteller zu zahlen ist. Die Direktoren können Anteilsinhaber an jedem Handelstag hinsichtlich der Höhe der ~~Rücknahmegebühr~~Rückkaufgebühr, die an die Gesellschaft oder an seine Beauftragten oder auf dessen Weisung zu zahlen ist, und hinsichtlich der Höhe der auf die einzelnen Anteilsklassen zu erhebenden ~~Rücknahmegebühr~~Rückkaufgebühr (vorbehaltlich des vorgenannten Maximums) unterschiedlich behandeln.

- (f) Die Gesellschaft darf die maximale Gebühr für die Rücknahme oder den ~~Rücknahme~~Rückkauf von Anteilen ohne die vorherige Zustimmung der Anteilsinhaber (wobei diese Zustimmung durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer Hauptversammlung erteilt wird) bzw. ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilsinhaber nicht erhöhen. Im Falle einer Erhöhung der Rücknahme- oder ~~Rücknahme~~Rückkaufgebühr ist dies von der Gesellschaft mit einer angemessenen Frist anzukündigen, damit Anteilsinhaber ihre Anteile vor Durchführung der betreffenden Erhöhung ~~zurücknehmen~~zurückgeben können.
- (g) Die Zahlung an einen Gesellschafter gemäß diesem Artikel wird normalerweise in der Basiswährung oder in einer anderen frei konvertierbaren Währung zu dem am Tag der Zahlung gültigen Wechselkurs für die Umrechnung vorgenommen und ist bis zum Abrechnungstermin für den Teilfonds gemäß Angabe im Prospekt zu überweisen.
- (h) Bei ~~Rücknahme~~Rückkauf nur eines Teils der von einem Gesellschafter gehaltenen Anteile auf Antrag des Gesellschafters müssen die Direktoren dafür sorgen, dass eine geänderte Eigentumsbestätigung kostenlos für die restlichen Anteile ausgestellt wird.
- (i) Falls ~~eine Rücknahme~~ein Rückkauf von nur einem Teil der von einem Gesellschafter gehaltenen Anteile dazu führt, dass der Gesellschafter weniger als den Mindestbestand hält, können die Direktoren, wenn sie dies für zweckmäßig erachten, verlangen, dass die Gesellschaft den gesamten Anteilbestand dieses Gesellschafters ~~zurücknimmt~~zurückkauft.
- (j) Falls die Gesellschaft Anträge ~~zur Rücknahme~~ zum Rückkauf von Anteilen in Bezug auf mindestens 10 Prozent % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds an einem Handelstag erhält, können die Direktoren sich nach ihrem alleinigen Ermessen dafür entscheiden, den Gesamtwert der Anteile, ~~die zurückgenommen werden sollen auf zehn Prozent~~ die zurückgekauft werden sollen, auf 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Teilfonds zu beschränken. Wenn die Direktoren sich dafür entscheiden, ~~die Rücknahmen~~den Rückkauf der Anteile in dieser Weise zu beschränken, dann:
 - (i) werden alle relevanten ~~Rücknahme~~Rückkaufanträge anteilig auf den Wert der Anteile reduziert, deren ~~Rücknahme~~Rückkauf beantragt wurde, und
 - (ii) Vorbehaltlich der obigen Beschränkung werden alle Anteile, die nicht an einem Handelstag ~~zurückgenommen~~ zurückgekauft werden, so behandelt, als wäre deren ~~Rücknahme~~Rückkauf für den nächsten und jeden nachfolgenden Handelstag beantragt worden, so lange bis alle Anteile, deren ~~Rücknahme~~Rückkauf ursprünglich beantragt wurde, zurückgenommen wurden.
- (k) Die Direktoren können mit der Zustimmung der einzelnen Anteilsinhaber einen ~~Rücknahmeantrag~~Rückkaufanträge durch die Übertragung von Vermögensgegenständen des relevanten Teilfonds in specie auf diese Anteilsinhaber durchführen, wobei der Wert dem ~~Rücknahmepreis~~Rückkaufpreis der Anteile entspricht, der gemäß Artikel 14 und 15 berechnet und festgelegt wurde.

- (l) Eine Entscheidung, ~~eine Rücknahme~~einen Rückkauf in specie zu bieten, liegt im alleinigen Ermessen der Direktoren, wenn ein zurückgebender Anteilsinhaber ~~die Rücknahme~~den Rückkauf einer Anzahl von Anteilen verlangt, die mindestens 5 ~~Prozent~~% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds ausmachen, unter dem Vorbehalt, dass jeder Anteilsinhaber, der ~~eine solche Rücknahme~~einen solchen Rückkauf beantragt, berechtigt ist, den Verkauf eines bzw. mehrerer Vermögenswerte, die in specie ausgezahlt werden sollen, sowie die Auszahlung des Barerlöses dieses Verkaufs (abzüglich der Kosten des Verkaufs, die zu Lasten des betreffenden Anteilsinhabers gehen) zu verlangen.
- (m) Die Art der an jeden Anteilsinhaber in specie zu übertragenden Vermögenswerte ist von den Direktoren (vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle bezüglich der Verteilung der Vermögenswerte) auf einer Grundlage festzulegen, die von den Direktoren in ihrem Ermessen bestimmt wird.
- (n) Nach der Ausgabe von Anteilen und vorbehaltlich des geltenden Rechts ist die Gesellschaft jederzeit berechtigt, die Zeichneranteile ~~zurückzunehmen~~zurückzukaufen oder die Übertragung der Zeichneranteile auf eine Person zu veranlassen, die im Sinne von Artikel 11 dieser Satzung qualifizierter Inhaber von Anteilen sein kann.
- (o) Falls die Gesellschaft bei der Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilsinhaber (ob bei einem ~~Rücknahme~~Rückkauf oder einer Übertragung von Anteilen oder anderweitig) oder bei der Zahlung einer Ausschüttung an einen Anteilsinhaber (ob in bar oder anderweitig) Steuern in Abzug bringen, einbehalten oder Rechenschaft ablegen muss, sind die Direktoren berechtigt, den ~~Rücknahme~~Rückkauf und die Annullierung einer solchen Anzahl an Anteilen dieses Anteilsinhabers zu veranlassen, die nach Abzug einer ~~Rücknahme~~Rückkaufgebühr ausreichend sind, um eine solche Steuerverbindlichkeit zu erfüllen. Ferner sind die Direktoren berechtigt, die Registrierung eines Übertragungsempfängers als Anteilsinhaber solange abzulehnen, bis sie von dem Übertragungsempfänger die von ihnen geforderten Erklärungen über dessen Wohnsitz oder Status erhalten haben. Die Verwahrstelle ist zur Sicherstellung verpflichtet, dass die ~~Rücknahmeerlöse~~Rückkaufserlöse zum Zweck der Erfüllung etwaiger Steuerverbindlichkeiten, wie vorgenannt, gehalten werden.
- (p) Erhält die Gesellschaft einen Antrag zum ~~Rücknahme~~Rückkauf von Anteilen von einem Anteilsinhaber, in Bezug auf den die Gesellschaft Steuern in Abzug bringen, einbehalten oder Rechenschaft ablegen muss, ist die Gesellschaft berechtigt, von den Erlösen aus dem ~~Rücknahme~~Rückkauf der entsprechenden Anteile den Betrag abzuziehen, den die Gesellschaft als Steuern in Abzug bringen, einbehalten oder in Bezug auf den sie Rechenschaft ablegen muss.

13. ~~GESAMTRÜCKNAHME~~ GESAMTRÜCKKÄUFE

- (a) Mit der Genehmigung eines Sonderbeschlusses der Anteilsinhaber der Gesellschaft oder eines Teilfonds kann die Gesellschaft, mit einer Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen (die an einem Handelstag abläuft), die allen Gesellschaftern der Gesellschaft bzw. des Teilfonds mitgeteilt wird, alle Anteile der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds (wie zutreffend) zum geltenden Nettoinventarwert für diese Anteile oder der relevanten Klasse an diesem Handelstag ~~zurücknehmen~~zurückzukaufen.

- (b) Wird dies von den Direktoren beschlossen, kann die Gesellschaft alle Anteile der Gesellschaft oder des Teilfonds oder der Klasse, ~~zurücknehmen~~zurückkaufen, vorausgesetzt, die Anteilsinhaber der Gesellschaft, bzw. des Teilfonds oder der Klasse wurden diesbezüglich im Voraus mit einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich benachrichtigt.
- (c) Wenn alle Anteile der Gesellschaft wie oben beschrieben ~~zurückgenommen~~zurückgekauft werden sollen, kann die Gesellschaft mit Genehmigung der Gesellschafter durch einfachen Mehrheitsbeschluss alle oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft *in natura* entsprechend dem Wert der zu diesem Zeitpunkt von jedem Gesellschafter gehaltenen Anteile, der gemäß Artikel 14 dieser Satzung ermittelt wird, unter den Gesellschaftern aufteilen.
- (d) Wenn die Gesellschafter den Direktoren auf einer Hauptversammlung, auf der ein Beschluss zur Genehmigung der Ausgabe weiterer Anteile an der Gesellschaft vorgeschlagen wird, diese Genehmigung nicht erteilen, dann kann die Gesellschaft durch Mitteilung mit einer Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen (endend an einem Handelstag) innerhalb von vier Wochen nach Ablauf dieses Zeitraums alle (nicht jedoch nur einen Teil der) Anteile ~~zurücknehmen~~zurückkaufen.
- (e) Wenn alle Anteile wie vorstehend beschrieben ~~zurückgenommen~~zurückgekauft werden sollen und das gesamte oder ein Teil des Geschäfts oder Vermögens der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Klasse oder Vermögenswerte der Gesellschaft an eine andere Gesellschaft (nachfolgend der „Übertragungsempfänger“ ~~„Übertragungsempfänger“~~) übertragen oder verkauft werden sollen, kann die Gesellschaft per Sonderbeschluss, durch den den Direktoren entweder eine allgemeine Ermächtigung oder eine Ermächtigung in Bezug auf eine bestimmte Vereinbarung erteilt wird, als Gegenleistung oder teilweise Gegenleistung für die Übertragung oder den Verkauf Anteile, Einheiten, Policen oder ähnliche Beteiligungen an dem Übertragungsempfänger oder Vermögenswerte des Übertragungsempfängers zur Verteilung unter den Gesellschaftern entgegennehmen oder eine andere Vereinbarung treffen, wonach Gesellschafter – anstelle des Erhalts von Bargeld oder Vermögenswerten oder zusätzlich dazu – an den Gewinnen des Übertragungsempfängers beteiligt werden können oder eine andere Leistung vom Übertragungsempfänger erhalten.
- (f) Wenn ~~eine Rücknahme~~ein Rückkauf von Anteilen gemäß Artikel 13 (a) oder 13(b) dazu führen würde, dass die Anzahl der Gesellschafter unter zwei oder eine andere Mindestanzahl von Gesellschaftern fällt, die im Companies Act als gesetzliche Mindestanzahl für Gesellschafter in einer Aktiengesellschaft vorgeschrieben sind, oder dazu führen würde, dass das ausgegebene Anteilskapital der Gesellschaft unter den Mindestbetrag fällt, den die Gesellschaft gemäß geltendem Recht aufrechterhalten muss, kann die Gesellschaft ~~die Rücknahme~~den Rückkauf dieser Aktien aufschieben, ~~um die Einhaltung des geltenden Rechts zu gewährleisten.~~ Die Rücknahme solcher Anteile, deren Rückkauf dazu führen würde, dass diese Anzahl oder dieser Betrag nicht erfüllt wird, wird aufgeschoben, bis die Gesellschaft abgewickelt wird oder bis sie die Ausgabe einer ausreichenden Anzahl von Anteilen veranlasst, um sicherzustellen, ~~dass der Rückkauf~~ dass die oben genannte Anzahl und der oben genannte Betrag erfüllt werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anteile für einen aufgeschobenen ~~Rücknahme~~Rückkauf in einer solchen Art und Weise auszuwählen, wie sie dies als fair und angemessen erachtet, und wie von der Verwahrstelle genehmigt werden kann.
- (g) Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, können die Direktoren zur Einhaltung des FATCA/CRS (oder eines anderen Gesetzes mit ähnlichem Zweck) nach eigenem Ermessen, wie sie dies für erforderlich halten, entweder eine der folgenden Maßnahmen oder zumutbare zusätzliche oder unterstützende Maßnahmen ergreifen: (a) Die Direktoren können verlangen, dass Anteilsinhaber die Informationen bzw. Erklärungen, die bisweilen benötigt werden, erteilen, oder (b) diese Informationen den US-Steuerbehörden (IRS), den irischen Steuerbehörden (Revenue Commissioners) oder anderen zuständigen Steuer- oder anderen staatlichen Behörden mitteilen.

Versäumt es ein Anteilsinhaber, die angeforderten Informationen oder Erklärungen zu erteilen, oder sollte er aus irgendeinem anderen Grund als unwilliger Kontoinhaber im Sinne des FATCA/CRS oder aus irgendeinem anderen Grund nicht als FATCA/CRS-konform gelten oder sollte er die Fähigkeit der Gesellschaft zur Einhaltung des FATCA/CRS beeinträchtigen, kann die Gesellschaft die Anteile des Anteilsinhabers ~~zurücknehmen~~zurückkaufen und annullieren und/oder den Verkauf dieser Anteile erzwingen oder herbeiführen oder solche anderweitigen Maßnahmen ergreifen, die bei objektiver Betrachtungsweise als erforderlich erachtet werden, um der Gesellschaft die Einhaltung des FATCA/CRS zu ermöglichen.

14. ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

- (a) Die Gesellschaft ermittelt ~~an jedem Handelstag~~ den Nettoinventarwert der Gesellschaft und jedes Teilfonds sowie den einer Klasse zuzurechnenden Nettoinventarwert eines Teilfonds an jedem Handelstag. Der Nettoinventarwert wird in der Basiswährung als Wert pro Anteil für die Ausgabe von Anteilen bzw. für ~~die Rücknahmen~~den Rückkauf von Anteilen angegeben und an jedem Handelstag gemäß Artikel 15 dieser Satzung ermittelt. ~~Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden allen Teilfonds auf der Basis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte oder auf einer anderen Grundlage, die von der Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Art der Verbindlichkeiten genehmigt wird, zugeordnet. Falls eine nicht abgesicherte Währungsanteilsklasse eines Teilfonds ausgegeben wird, deren Klassenwährung sich von der Basiswährung dieses Teilfonds unterscheidet, werden die Kosten für die Währungsumrechnung bei der Zeichnung und Rückkauf von dieser Klasse getragen.~~ Der Nettoinventarwert der Gesellschaft wird berechnet, indem die Gesamtverbindlichkeiten der Gesellschaft vom Gesamtvermögen der Gesellschaft abgezogen werden. Das Gesamtvermögen umfasst den Wert aller gehaltenen Anlagen sowie die Summe aller Barmittel und aufgelaufenen Zinsen. Die Gesamtverbindlichkeiten umfassen sämtliche Verbindlichkeiten, einschließlich etwaiger Kreditaufnahmen, der aufgelaufenen Kosten und aller Eventualverbindlichkeiten, für die Rücklagen eingerichtet werden müssen. ~~Falls eine nicht abgesicherte Währungsanteilsklasse eines Teilfonds ausgegeben wird, deren Klassenwährung sich von der Basiswährung dieses Teilfonds unterscheidet, werden die Kosten für die Währungsumrechnung bei der Zeichnung und Rücknahme von dieser Klasse getragen.~~
- ~~(b)~~ Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird berechnet, indem die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten durch die Anzahl von ausgegebenen Anteilen dieses Teilfonds geteilt werden. Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden allen Teilfonds auf der Basis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte oder auf einer anderen Grundlage, die von der Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Art der Verbindlichkeiten genehmigt wird, zugeordnet. Der Nettoinventarwert der Gesellschaft wird berechnet, indem die Gesamtverbindlichkeiten der Gesellschaft vom Gesamtvermögen der Gesellschaft abgezogen werden. Das Gesamtvermögen umfasst den Wert aller gehaltenen Anlagen sowie die Summe aller Barmittel und aufgelaufenen Zinsen. Die Gesamtverbindlichkeiten umfassen sämtliche Verbindlichkeiten, einschließlich etwaiger Kreditaufnahmen, der aufgelaufenen Kosten und aller Eventualverbindlichkeiten, für die Rücklagen eingerichtet werden müssen.
- ~~(c)~~ Wenn die Direktoren dies unter den im Prospekt näher beschriebenen Umständen beschließen, können sie einen Verwässerungsausgleich vornehmen. Durch die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs kann sich entweder der Rücknahmepreis reduzieren oder der Zeichnungspreis für die Anteile eines Teilfonds erhöhen.

~~Wird ein Verwässerungsausgleich vorgenommen, erhöht sich im Falle von Nettozeichnungen der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds, und es reduziert sich im Falle von Nettorücknahmen der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds.~~

~~Die Verwässerungsanpassung für jeden Fonds wird unter Bezugnahme auf die geschätzten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des betreffenden Fonds, einschließlich Handelsspannen, Provisionen und Übertragungssteuern, berechnet. Die Preise der einzelnen Anteilsklassen eines Fonds werden jeweils unabhängig voneinander berechnet. Eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung wird sich jedoch in derselben Art und Weise auf den Preis der Anteile jeder Klasse eines Fonds auswirken.~~

~~Die Höhe des Verwässerungsausgleichs wird von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft überprüft.~~

(b) ~~(b) Die Gesellschaft oder ihr Beauftragter ist nicht dazu verpflichtet, kann jedoch jederzeit die Ermittlung des Nettoinventarwerts und die Ausgabe und, oder den Rücknahme oder den Rückkauf und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in den folgenden Fällen vorübergehend aussetzen:~~

- a) ~~(i) während~~ einer Zeitspanne (außer einem Feiertag oder üblichen Wochenendschließungen), während ein ~~Markt regulierter Markt~~ geschlossen ist, welcher der regulierte Hauptmarkt ~~Markt~~ für einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds ist, oder an dem der Handel beschränkt oder eingestellt ist; oder
- b) ~~(ii) während~~ einer Zeitspanne, während der eine Notsituation vorherrscht, als deren Ergebnis die Gesellschaft praktisch nicht in der Lage ist, Anlagen zu veräußern, die einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Teilfonds ausmachen; oder
- c) ~~(iii) während~~ einer Zeitspanne, während der aus einem beliebigen Grund die Preise der Anlagen des Teilfonds nicht in vertretbarem Maße, unverzüglich und genau durch die Gesellschaft oder ihren Beauftragten ermittelt werden können; oder
- d) ~~(iv) während~~ einer Zeitspanne, während der die Überweisung von Geldern, die mit der Realisierung von Anlagen oder mit der Zahlung für Anlagen eines Teilfonds verbunden ist oder sein kann, nach Meinung der Direktoren oder eines Beauftragten der Gesellschaft nicht zu dem normalen Wechselkurs durchgeführt werden kann; ~~oder~~
- e) ~~(v) während~~ einer Zeitspanne, während der die Erlöse aus einem Verkauf ~~oder einer Rücknahme~~ oder einem Rückkauf von Anteilen der Gesellschaft nicht auf das Konto oder von dem Konto des Teilfonds der Gesellschaft überwiesen werden können; ~~oder~~
- f) ~~(vi) während~~ einer Zeitspanne, wenn eine Aussetzung nach Auffassung der Direktoren mit Blick auf die Interessen der Gesellschaft und/oder des betreffenden Teilfonds gerechtfertigt ist; oder
- g) ~~(vii) nach~~ der Übermittlung einer Mitteilung über eine Hauptversammlung an die betreffenden Gesellschafter, auf der die Abwicklung der Gesellschaft/die Auflösung des betreffenden Teilfonds geprüft wird.

- (c) ~~(e)~~ Die Gesellschaft kann entscheiden, den ersten Geschäftstag, an dem die Bedingungen, die zur Aussetzung geführt haben, nicht mehr gegeben sind, als einen „Ersatzhandelstag“ zu behandeln. In einem solchen Fall werden die Berechnungen des Nettoinventarwerts am nächsten Geschäftstag vorgenommen, der ein Handelstag ist. Sämtliche Ausgaben und ~~Rücknahmen~~Rückkäufe von Anteilen werden entsprechend am nächsten Handelstag getätigt. Alternativ kann die Gesellschaft beschließen, einen derartigen zweiten Geschäftstag nicht als Ersatzhandelstag zu behandeln, und in diesem Fall benachrichtigt sie alle Anteilsantragsteller und Anteilsinhaber. Die Anteilsinhaber und Anteilsantragsteller, die die ~~Rücknahme~~Rückkäufe von Anteilen beantragen, sind dann berechtigt, ihre Anträge und ~~Rücknahmeanträge~~Rückkaufanträge bis zu dem in der Mitteilung angegebenen Datum zurückzuziehen.
- (d) ~~(f)~~ Jede derartige Aussetzung wird von der Gesellschaft – für die Personen, die davon betroffen sein könnten – in der von ihr als angemessen erachteten Weise veröffentlicht, wenn diese Aussetzung nach Ansicht der Gesellschaft voraussichtlich länger als vierzehn Tage andauern wird. Eine jede derartige Aussetzung wird der Zentralbank und Euronext Dublin, wie zutreffend, unverzüglich und auf jeden Fall aber noch am Arbeitstag der Aussetzung mitgeteilt. Wenn möglich werden alle angemessenen Schritte unternommen, um ~~den~~jeden Zeitraum einer vorübergehenden Aussetzung schnellstmöglich zu beenden.
- (e) Eine Rücknahme eines Zeichnungs- oder Rückkaufantrags für Anteile ist nur wirksam, wenn die schriftliche Rücknahme vor Ende der Aussetzung bei der Verwaltungsgesellschaft oder deren Vertreter eingeht.

15. BEWERTUNG VON VERMÖGENSWERTEN

Für die Ermittlung des Nettoinventarwerts gelten die folgenden Grundsätze:

- (a) Enthält ein Teilfonds mehr als eine Anteilsklasse, wird der Nettoinventarwert jeder Klasse durch Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds, der jeder Klasse zuzurechnen ist, ermittelt. Der jeweilige Nettoinventarwert eines Teilfonds, der einer Klasse zuzurechnen ist, wird durch Ermittlung der Anzahl der ausgegebenen Anteile je Klasse durch Zuordnung der bestimmter mit einer Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen und Gebühren je Klasse und durch geeignete Anpassungen berechnet, um ggf. aus dem Teilfonds vorgenommenen Ausschüttungen Rechnung zu tragen, und durch die entsprechende Umlegung des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Nettoinventarwert je Anteil für eine Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse durch die Anzahl von ausgegebenen Anteilen der betreffenden Klasse geteilt wird. Die mit den Anteilsklassen verbundenen Verwaltungsgebühren oder Kosten, die nicht einer bestimmten Klasse zuzuordnen sind, können auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts oder einer anderen sinnvollen Basis, die von der Verwahrstelle genehmigt wurde und der Art der Aufwendungen, Gebühren und Kosten Rechnung trägt, auf die Klassen verteilt werden. Die mit den Anteilsklassen verbundenen Aufwendungen oder Verwaltungsgebühren, die einer bestimmten Klasse zugeordnet werden können, werden dieser Klasse in Rechnung gestellt. Falls Anteilsklassen eines Teilfonds ausgegeben werden, deren Klassenwährung sich von der Basiswährung dieses Teilfonds unterscheidet, werden die Kosten für die Währungsumrechnung von diesen Klassen getragen.
- (b) ~~(f)~~ Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds werden die Wertpapiere eines Fonds, die gewöhnlich an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, nach ihrem Schlusskurs oder ihrem zuletzt bekannten Marktpreis bewertet, bei dem es sich für die Zwecke der Gesellschaft um den letztgehandelten Preis zum Handelsschluss an dem geregelten Markt handelt, der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft der geregelte Hauptmarkt für diese Wertpapiere ist.

Wird ein Wertpapier an mehr als einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt, ist die relevante Börse bzw. der relevante Markt die Hauptbörse bzw. der Hauptmarkt, an dem das Wertpapier notiert oder gehandelt wird, oder die Börse bzw. der Markt, der nach Entscheidung der Direktoren die angemessensten Kriterien für die Bewertung der betreffenden Anlage bietet. An einer anerkannten Börse notierte oder gehandelte ~~Wertpapiere~~Anlagen, die jedoch außerhalb der relevanten Börse bzw. des relevanten Markts mit einem Auf- oder Abschlag erworben oder gehandelt werden, können unter Berücksichtigung des Auf- oder Abschlags am Bewertungszeitpunkt bewertet werden. Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des voraussichtlichen Realisationswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist.

- (c) ~~(ii)~~ Für jedes ~~Investition~~Wertpapier, das nicht an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder dessen Marktwert nicht repräsentativ für den Wert des Wertpapiers oder verfügbar ist, ist der Wert dieses Wertpapiers der voraussichtliche Realisationswert bei Handelsschluss, der mit Sorgfalt und im gutem Glauben von einer kompetenten Person, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wird, zu ermitteln ist, oder der Wert, den die Verwaltungsgesellschaft unter den Umständen für gerecht hält und der von der Verwahrstelle genehmigt wird. Wenn für festverzinsliche Wertpapiere keine zuverlässigen Marktnotierungen verfügbar sind, kann der Wert solcher Wertpapiere anhand einer von den Direktoren oder einer für diesen Zweck von den Direktoren genehmigten kompetenten Person zusammengestellten Matrix-Methode ermittelt werden, wobei diese Wertpapiere unter Bezugnahme auf die Bewertung von anderen Wertpapieren, die als vergleichbar in Rating, Rendite, Fälligkeit und anderen Eigenschaften zu betrachten sind, bewertet werden.
- (d) ~~(iii)~~ ~~Investments~~Anteile oder Aktien in Organismen für gemeinsame Anlagen werden mit dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil oder mit dem vom betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlichten Geldkurs oder, sofern diese an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, gemäß den Ausführungen (i) oben bewertet.
- (e) ~~(iv)~~ Bargeld und andere flüssige Mittel werden zu ihrem Nominalwert, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich der bis zum Handelstag aufgelaufenen bzw. fälligen Zinsen bewertet.
- (f) ~~(v)~~ Börsengehandelte derivative Instrumente werden täglich zum Abrechnungspreis dieser Instrumente am betreffenden Markt bewertet. Ist der Abrechnungspreis nicht zu ermitteln, wird der Wert gemäß (iib) oben ermittelt.
- (g) Devisenterminkontrakte werden in derselben Weise wie oben im Absatz (v) beschrieben oder unter Bezugnahme auf einen von der Verwahrstelle genehmigten Wert bewertet.
- (h) ~~(vi)~~ Unbeschadet der Bestimmungen in den obigen Absätzen ~~(ia)~~ bis ~~(vg)~~ gilt:
 - (i) ~~a)~~ Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter kann nach ihrem Ermessen in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds, der ein kurzfristiger Geldmarktfonds ist, auf ein Eskalationsverfahren zurückgreifen, um sicherzustellen, dass die Verwaltungsgesellschaft über wesentliche Abweichungen zwischen dem Marktwert und dem Restbuchwert eines Geldmarktinstruments informiert wird oder eine Überprüfung der Bewertung nach der Restbuchwertmethode gegenüber einer Marktbewertung gemäß den Anforderungen der Zentralbank durchgeführt wird.

- ~~(ii) b)~~ Verfolgt die Verwaltungsgesellschaft nicht die Absicht oder das Ziel für das Portfolio des Teilfonds als Ganzes die Restbuchwertmethode anzuwenden, wird ein Geldmarktinstrument in diesem Portfolio nur auf Grundlage der Restbuchwertmethode bewertet, wenn dieses Geldmarktinstrument eine Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten und keine spezifische Sensitivität gegenüber Marktparametern, einschließlich des Kreditrisikos, aufweist.
- ~~(vii)~~ Ungeachtet der Allgemeingültigkeit der obigen Bestimmungen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Wert einer Anlage mit Genehmigung der Verwahrstelle anzupassen, wenn eine solche Berichtigung als notwendig erachtet wird, um den fairen Marktwert unter Berücksichtigung von Währung, Marktfähigkeit, Handelskosten und/oder anderen maßgeblichen Aspekten widerzuspiegeln. Die Gründe für eine Bewertungsanpassung müssen eindeutig festgehalten werden.
- (j) Jeder Wert, der in einer anderen Währung als der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds ausgedrückt ist, wird zu dem geltenden Wechselkurs, den die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter als angemessen befindet, in die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds umgerechnet.
- ~~(viii)~~ Wenn es die Verwaltungsgesellschaft für notwendig befindet, können einzelne Instrumente auch mit einer alternativen Bewertungsmethode, die von der Verwahrstelle genehmigt wurde, bewertet werden. Die Gründe bzw. Methoden dafür müssen eindeutig festgehalten werden.
- (l) Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden allen Teilfonds auf der Basis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte oder auf einer anderen Grundlage, die von der Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Art der Verbindlichkeiten genehmigt wird, zugeordnet.
- (m) ~~(b)~~ Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte gelten die folgenden Bestimmungen:
- (i) jeder von der Gesellschaft zugeteilte Anteil gilt als ausgegeben, und die Vermögenswerte umfassen nicht nur die jeweiligen von der Verwahrstelle verwalteten Barguthaben und Vermögenswerte, sondern auch die Barbeträge oder sonstigen Vermögenswerte, die bezüglich der zugeteilten Anteile entgegengenommen werden;
 - (ii) falls ein Kauf oder Verkauf von Anlagen vereinbart wurde, jedoch noch nicht abgeschlossen ist, werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts diese Anlagen sowie der Bruttokaufpreis oder der Nettoverkaufspreis berücksichtigt oder außer Acht gelassen, je nachdem, was im Falle des ordnungsgemäßen Abschlusses des Kaufs oder Verkaufs erforderlich wäre;
 - (iii) falls die Verwahrstelle über ~~Rücknahme~~ einen Rückkauf von Anteilen in Kenntnis gesetzt wurde, eine solche Annullierung jedoch noch nicht durchgeführt wurde, gelten die zu annullierenden Anteile als nicht ausgegeben, und der Wert der Vermögenswerte ist um den an die Direktoren bei einer solchen Annullierung zahlbar werdenden Betrag zu vermindern;

- (iv) die Direktoren können, wenn ein Betrag in einer Währung in eine andere umgerechnet werden muss, diese Umrechnung zu den Wechselkursen vornehmen, die von den Direktoren zum betreffenden Zeitpunkt ermittelt werden, sofern hierin nichts anderes festgelegt ist;
 - (v) Von den Vermögenswerten wird der Gesamtbetrag der tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten in Abzug gebracht, die ordnungsgemäß aus dem Kapital zu begleichen sind, einschließlich gegebenenfalls ausstehender Kredite, jedoch ausschließlich der Verbindlichkeiten, die bereits im vorstehenden Unterabsatz (ii) berücksichtigt sind, sowie ausschließlich der geschätzten Steuerschuld auf nicht realisierte Veräußerungsgewinne.
 - (vi) von den Vermögenswerten wird ferner vor der Bewertung ein gemäß Schätzung der Gesellschaft zahlbarer Betrag für gegebenenfalls zu zahlende Steuern auf Nettoveräußerungsgewinne, die während des laufenden Bilanzierungszeitraums realisiert werden, abgezogen;
 - (vii) vom Wert einer Anlage, für die eine Kaufoption verkauft wurde, wird der Wert dieser Option unter Zugrundelegung des niedrigsten am Markt verfügbaren Briefkurses, der an einem geregelten Markt notiert ist, abgezogen. Ist ein solcher Kurs nicht verfügbar, wird ein von einem Makler oder einer anderen von der Verwahrstelle genehmigten Person bestätigter Kurs oder ein Kurs, den die Direktoren unter den gegebenen Umständen für angemessen erachten und der von der Verwahrstelle genehmigt wird, zugrunde gelegt;
 - (viii) ~~(vii)~~ den Vermögenswerten wird ein Betrag in Höhe der aufgelaufenen, jedoch noch nicht erhaltenen Zinsen oder Dividenden sowie ein Betrag in Höhe nicht abgeschriebener Aufwendungen hinzugerechnet;
 - (ix) ~~(viii)~~ den Vermögenswerten wird der Betrag hinzugerechnet, der gegebenenfalls bezüglich des letzten vorangegangenen Bilanzierungszeitraums zur Ausschüttung verfügbar ist, für den aber noch keine Ausschüttung beschlossen wurde, sowie nicht autorisierte Aufwendungen;
 - (x) ~~(ix)~~ von den Vermögenswerten wird der Gesamtbetrag (als Istbetrag oder ein von den Direktoren geschätzter Betrag) aller sonstigen ordnungsgemäß zahlbaren Verbindlichkeiten abgezogen, einschließlich gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen auf Kredite;
 - (xi) ~~(x)~~ der Wert der Vermögenswerte wird auf die Anzahl von Dezimalstellen gerundet, die von den Direktoren von Zeit zu Zeit festgelegt werden kann.
- (n) ~~(e)~~ Wenn die Direktoren dies unter den im Prospekt näher beschriebenen Umständen beschließen, können sie einen Verwässerungsausgleich ~~berechnen~~ vornehmen. ~~Diese Gebühr~~ Diese Verfahrensweise wird auch als „Swing Pricing“ bezeichnet. Durch die Vornahme einer Verwässerungsanpassung kann sich entweder der ~~Rücknahmepreis~~ Rückkaufpreis reduzieren oder der Zeichnungspreis für die Anteile eines Teilfonds erhöhen. Wird eine Verwässerungsanpassung vorgenommen, erhöht sich im Falle von Nettozeichnungen der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds und reduziert sich im Falle von ~~Nettorücknahmen~~ Nettorückkäufen der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds.

Die Verwässerungsanpassung für jeden Teilfonds wird unter Bezugnahme auf die geschätzten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des betreffenden Teilfonds, einschließlich Handelsspannen, Provisionen und Übertragungssteuern, berechnet. Die Preise der einzelnen Anteilsklassen eines Fonds werden jeweils unabhängig voneinander berechnet. Eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung wird sich jedoch in derselben Art und Weise auf den Preis der Anteile jeder Klasse eines Fonds auswirken.

Die Höhe des Verwässerungsausgleichs wird von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft überprüft.

- (o) ~~(e)~~ Unbeschadet ihrer hierin erteilten allgemeinen Vollmachten zur Delegierung ihrer Aufgaben können die Direktoren sämtliche ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Berechnung des Nettoinventarwerts an die Verwaltungsgesellschaft, einen Ausschuss der Direktoren oder ~~eine andere ordnungsgemäß bevollmächtigte Person~~ eine für diese Zwecke von der Verwahrstelle genehmigte kompetente Person delegieren. Sofern nicht ein schuldhaftes Verhalten oder ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, ist jede Entscheidung, die durch die Direktoren oder einen Ausschuss der Direktoren oder durch die Verwaltungsgesellschaft oder eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person im Namen der Gesellschaft bei der Berechnung des Nettoinventarwerts getroffen wird, endgültig und für die Gesellschaft und ihre gegenwärtigen, früheren oder zukünftigen Gesellschafter verbindlich.

16. ÜBERTRAGUNG UND ÜBERGANG VON ANTEILEN

- (a) Alle Übertragungen von Anteilen werden durch schriftliche Übertragung in einer üblichen Form vorgenommen, und jede Übertragungsform muss den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers angeben.
- (b) Die Übertragungsurkunde für Anteile ist durch den oder im Namen des Übertragenden zu unterzeichnen, muss aber nicht vom Übertragungsempfänger unterzeichnet werden. Der Übertragende gilt solange als der Inhaber des Anteils, bis der Name des Übertragungsempfängers in dem diesbezüglichen Anteilsregister eingetragen ist.
- (c) Sofern die Direktoren nichts anderes vereinbaren, kann eine Übertragung von Anteilen nicht eingetragen werden, wenn aufgrund einer solchen Übertragung der Übertragende oder der Übertragungsempfänger weniger Anteile halten würde als den Mindestbestand, oder wenn die Übertragung anderweitig den Bestimmungen von Artikel 11 dieser Satzung entgegenstehen würde.
- (d) Die Direktoren können die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn die Übertragungsurkunde sich nur auf eine Anteilsklasse bezieht und nicht gemeinsam mit anderen, von den Direktoren begründeterweise als Nachweis des Rechts des Übertragenden auf die Vornahme dieser Übertragung geforderten Nachweisen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder einem anderen, von den Direktoren begründeterweise vorgegebenen Ort hinterlegt wird. Die Direktoren können die Eintragung einer Übertragung ablehnen, wenn es dem Übertragungsempfänger nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht gestattet ist, Anteile der Gesellschaft zu halten.
- (e) Falls die Direktoren die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, sind sie verpflichtet, dem Übertragungsempfänger innerhalb von einem Monat ab dem Datum, an dem die Übertragungsurkunde bei der Gesellschaft eingereicht wurde, ihre Ablehnung mitzuteilen.

Vorbehaltlich von Section 191 des Companies Act ist ein schriftlicher Beschluss (handschriftlich oder elektronisch, in Übereinstimmung mit geltendem Recht) der von allen Gesellschaftern unterzeichnet ist, die zu diesem Zeitpunkt an einer Hauptversammlung teilzunehmen und über einen solchen Beschluss abzustimmen berechtigt sind (oder bei juristischen Personen von ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter), für alle Zwecke genauso gültig und wirksam, als wäre der Beschluss auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung der Gesellschaft gefasst worden, und kann im Falle eines schriftlichen Beschlusses aus mehreren Dokumenten in gleicher Form bestehen, die jeweils von einer oder mehreren Personen unterzeichnet sind, und gilt, wenn er als Sonderbeschluss bezeichnet wird, als Sonderbeschluss im Sinne des Companies Act. Ein schriftlicher Beschluss gilt als in dem Land oder an dem Ort unterzeichnet, in dem der letzte Unterzeichner des schriftlichen Beschlusses (in elektronischer Form oder auf andere Weise) unterzeichnet und den Beschluss durchführt.

- (o) Die Bestimmungen der Artikel 18, 19, 20 und 21 gelten *mutatis mutandis* für die Versammlungen der einzelnen Klassen oder Anteilsinhaber.

22. SCHRIFTLICHE BESCHLÜSSE

Ein schriftlicher Beschluss (in elektronischer oder sonstiger Form), der von allen derzeit tätigen Direktoren unterzeichnet ist (durch elektronische Signatur, fortgeschrittene elektronische Signatur oder in anderer von den Direktoren genehmigter Form), die Anspruch auf Erhalt einer Einladung zu einer Sitzung der Direktoren haben und die in der Sitzung stimmberechtigt sind, gilt als rechtsgültiger und wirksamer Beschluss, der im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung der Direktoren gefasst wurde; der Beschluss kann auch aus mehreren Dokumenten in gleicher Form bestehen, wobei jedes Dokument von einem Direktor oder mehreren Direktoren unterschrieben sein muss. Ein schriftlicher Beschluss gilt als in dem Land oder an dem Ort unterzeichnet, in dem der letzte Unterzeichner des schriftlichen Beschlusses (in elektronischer Form oder auf andere Weise) unterzeichnet und den Beschluss ausführt.

23. ~~22.~~ DIREKTOREN

- (a) Sofern die Gesellschaft nicht durch einen Mehrheitsbeschluss etwas anderes bestimmt, darf die Zahl der Direktoren nicht weniger als zwei und nicht mehr als zwölf betragen, vorausgesetzt, dass die Mehrheit der Direktoren zu jeder Zeit außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig sein muss.
- Die ersten Direktoren werden von den Unterzeichnern ernannt.
- (b) Ein Direktor muss kein Anteilsinhaber sein.
- (c) Die Direktoren sind befugt, jederzeit und von Zeit zu Zeit eine Person zum Direktor zu ernennen, entweder um eine Vakanz zu füllen oder als Ergänzung zu der bestehenden Zahl an Direktoren. Jeder auf diese Weise ernannte Direktor bleibt nur bis zur nächstfolgenden Jahreshauptversammlung im Amt und kann dann wiedergewählt werden.
- (d) Die Direktoren haben auf eine Vergütung für die Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch, die die Direktoren von Zeit zu Zeit festlegen können. Den Direktoren und etwaigen sie ersetzenden Direktoren können ebenfalls alle Reise-, Hotel- und sonstigen Kosten erstattet werden, die ihnen bei der Teilnahme an und der Rückkehr von Versammlungen der Direktoren oder einem ihrer Ausschüsse oder von Hauptversammlungen oder anderen Sitzungen im Zusammenhang mit den Geschäften der Gesellschaft ordnungsgemäß entstehen.
- (e) Die Direktoren können zusätzlich zu der Vergütung gemäß Artikel ~~22(d)~~23(d) dieser Satzung Sondervergütungen an einen Direktor gewähren, der auf entsprechende Aufforderung besondere oder zusätzliche Leistungen für die Gesellschaft oder in ihrem Auftrag erbringt.

Gibt es keine handlungsfähigen oder handlungswilligen Direktoren, so können zwei Gesellschafter eine Hauptversammlung zum Zweck der Ernennung von Direktoren einberufen.

- (e) Die Direktoren können von Zeit zu Zeit einen Vorsitzenden wählen oder abberufen und, wenn sie dies für angemessen erachten, einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen und die jeweilige Dauer der Amtszeit dieser Personen festlegen.
- (f) Der Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende führt den Vorsitz bei allen Versammlungen der Direktoren, doch wenn es keinen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gibt oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende bei einer Versammlung nicht innerhalb von fünf Minuten nach der für das Abhalten der Versammlung festgesetzten Uhrzeit anwesend ist, dürfen die Direktoren einen Direktor aus ihren Reihen zum Vorsitzenden der Versammlung bestimmen.
- ~~(g) Ein schriftlicher Beschluss (in elektronischer oder sonstiger Form), der von allen derzeit tätigen Direktoren unterzeichnet ist (durch elektronische Signatur, fortgeschrittene elektronische Signatur oder in anderer von den Direktoren genehmigten Form), die Anspruch auf Erhalt einer Einladung zu einer Sitzung der Direktoren haben und die in der Sitzung stimmberechtigt sind, gilt als rechtsgültiger und wirksamer Beschluss, der im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung der Direktoren gefasst wurde; der Beschluss kann auch aus mehreren Dokumenten in gleicher Form bestehen, wobei jedes Dokument von einem Direktor oder mehreren Direktoren unterschrieben sein muss.~~
- ~~(h) Ein schriftlicher Beschluss gilt als in dem Land oder an dem Ort unterzeichnet, in dem der letzte Unterzeichner des schriftlichen Beschlusses (in elektronischer Form oder auf andere Weise) unterzeichnet und den Beschluss ausführt.~~
- (g) ~~(+)~~ Eine Versammlung der Direktoren, auf der eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, darf alle Befugnisse und Entscheidungsfreiheiten, die jeweils von den Direktoren ausgeübt werden können, ausüben.
- (h) ~~(+)~~ Die Direktoren können sämtliche ihrer Befugnisse an Ausschüsse delegieren, die sich aus den von ihnen für geeignet erachteten Mitgliedern zusammensetzen. Die Versammlungen und Verfahren solcher Ausschüsse müssen Anforderungen bezüglich der beschlussfähigen Mehrheit gemäß den Bestimmungen von Artikel ~~26(b)~~27(b) entsprechen und unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung bezüglich der Regelung der Versammlungen und Verfahren der Direktoren insoweit, als diese anwendbar sind und nicht durch Bestimmungen abgelöst werden, welche die Direktoren festlegen.
- (i) ~~(+)~~ Die Direktoren können – durch Dauerbeschluss oder anderweitig – ihre Befugnisse in Bezug auf die Ausgabe und ~~die Rücknahme~~den Rückkauf von Anteilen und die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile, die Festsetzung von Dividenden und sämtliche Geschäftsführungs- und administrativen Aufgaben in Bezug auf die Gesellschaft an den Administrator oder einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Funktionsträger oder eine andere Person übertragen, zu Bedingungen, die von den Direktoren nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegt werden können.
- (j) ~~(+)~~ Die Direktoren können ihre Befugnisse bezüglich der Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Unterbeauftragten oder an einen anderen ordnungsgemäß bevollmächtigten Funktionsträger oder eine andere Person delegieren, zu Bedingungen, die von den Direktoren nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegt werden können.

Die Wirtschaftsprüfer sind berechtigt, an jeder Hauptversammlung der Gesellschaft teilzunehmen, auf der Abschlüsse, die von ihnen geprüft wurden oder über die sie berichtet haben, der Gesellschaft vorgelegt werden, und alle Erklärungen oder Erläuterungen abzugeben, die sie bezüglich der Abschlüsse abzugeben wünschen, und die Wirtschaftsprüfer müssen über jede derartige Versammlung in der für die Gesellschafter vorgeschriebenen Weise benachrichtigt werden.

- (k) Die Wirtschaftsprüfer können wiedergewählt werden.

34. ~~33.~~ MITTEILUNGEN

- (a) Mitteilungen oder sonstige Dokumente, die einem Gesellschafter zuzustellen oder zu übersenden sind, gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn eine solche Mitteilung bzw. ein solches Dokument per Post versandt oder an der im Register verzeichneten Anschrift des Gesellschafters hinterlassen wurde ~~oder mit der Zustimmung eines Gesellschafters in elektronischer Form auf elektronischem Wege versandt wurde~~, und bei gemeinschaftlichen Gesellschaftern, falls in derselben Weise zugestellt, an der Anschrift des Erstgenannten im Register (außer bei einer Mitteilung über die Einberufung einer Hauptversammlung der Gesellschaft), wenn entweder der vollständige Text der Mitteilung oder des Dokuments in einer nationalen Tageszeitung in Irland oder einer anderen Publikation, die die Gesellschaft von Zeit zu Zeit auswählt und die in einem Land in Umlauf ist, in dem die Anteile der Gesellschaft verkauft werden, erscheint oder auf diese Weise eine Anzeige veröffentlicht wird, in der darauf hingewiesen wird, wo Kopien von diesen Mitteilungen oder Dokumenten angefordert werden können.
- (b) Mitteilungen oder Dokumente, die per Post versandt oder an der eingetragenen Adresse eines Gesellschafters hinterlassen wurden ~~oder mit der Zustimmung eines Gesellschafters in elektronischer Form auf elektronischem Wege versandt wurden~~, gelten als ordnungsgemäß zugestellt oder zugesandt, ungeachtet dessen, ob der betreffende Gesellschafter zu diesem Zeitpunkt verstorben oder in Konkurs gegangen ist und ob die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft über sein Ableben oder seinen Konkurs benachrichtigt wurde, und diese Zustellung gilt als ausreichend für alle an den betreffenden Anteilen beteiligten Personen (ob sie Ansprüche gemeinschaftlich mit, über oder unter ihm stellen), und eine solche Mitteilung gilt vierundzwanzig Stunden nach Absendung ~~oder der Versendung auf elektronischem Wege~~ als beim Mitglied eingegangen.
- (c) Zertifikate, Mitteilungen oder andere Dokumente, die per Post übersandt oder an der eingetragenen Adresse des darin genannten Gesellschafters hinterlassen werden oder von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft gemäß deren Instruktionen ausgeliefert werden, werden auf diese Weise auf Risiko dieses Gesellschafters übersandt, hinterlassen oder ausgeliefert, und die Übergabe, Aushändigung oder Auslieferung dieser Unterlagen gilt nach Ablauf von vierundzwanzig Stunden als durchgeführt, nachdem der sie enthaltende Umschlag bei der Post aufgegeben wurde ~~oder das Zertifikat, die Mitteilung oder ein anderes Dokument in elektronischer Form auf elektronischem Weg versandt wurde~~. Für den Nachweis der Zustellung genügt der Nachweis, dass die Sendung ordnungsgemäß adressiert, abgestempelt und per Post ~~oder in elektronischer Form auf elektronischem Wege~~ versandt wurde.
- (d) Wird eine Mitteilung oder ein Dokument per Fax oder auf elektronischem Wege übermittelt oder zugestellt, so gilt die Übermittlung oder Zustellung zum Zeitpunkt der Übermittlung/Zustellung als erfolgt, sofern bei per Fax übermittelten Mitteilungen die korrekte Nummer auf dem Faxesendebericht angegeben ist ~~und bei elektronischer Übermittlung die Übermittlung an die vom Anteilinhaber für den Empfang solcher Mitteilungen angegebene E-Mail-Adresse erfolgt ist.~~

Mitteilungen, die gemäß dieser Satzung erteilt, zugestellt oder übermittelt werden, können mit der Genehmigung des Gesellschafters per E-Mail oder über andere, von den Direktoren genehmigte elektronische Kommunikationsmittel an die Adresse des Gesellschafters, die der Gesellschaft von diesem Gesellschafter für diesen Zweck genannt wurde (oder wenn dies nicht erfolgte, dann an die der Gesellschaft letzte bekannte Adresse des Gesellschafters) gesandt werden, und die Erteilung, Zustellung oder Übermittlung gilt als nach Ablauf von zwölf Stunden nach dem Versand durchgeführt.

- (e) ~~(e)~~ Die Gesellschaft kann ein System einrichten, mit dem die Anteilsinhaber auf elektronischem Wege einen Stimmrechtsvertreter ernennen können (die „**Elektronische Stimmrechtsvertretung**“). Eine elektronische Stimmrechtsvertretung erfordert, dass ein Anteilsinhaber, der einen Stimmrechtsvertreter ernannt, ein bestimmtes elektronisches Stimmrechtsvollmachtsformular ausfüllt. Dieses muss vom Anteilsinhaber mit einer elektronischen Unterschrift unterzeichnet oder mit einer anderen Form der elektronischen Authentifizierung oder einem Passwort gemäß den Anforderungen des Electronic Commerce Act von 2000, oder anderer anwendbarer Gesetze oder Vorschriften ausgefüllt werden.
- (f) ~~(f)~~ Die Unterschrift auf einer Mitteilung der Gesellschaft kann schriftlich, gedruckt oder per elektronischer Signatur, fortgeschrittener elektronischer Signatur oder in anderer von den Direktoren genehmigten Form erfolgen.

35. ~~34.~~ ABWICKLUNG

- (a) Im Falle der Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft hat der Liquidator die Vermögenswerte der Gesellschaft zur Befriedigung der Forderungen der Gläubiger in der ihm angemessen erscheinenden Weise und Reihenfolge zu verwenden.
- (b) Die Vermögenswerte der Gesellschaft, die (nach Befriedigung der Gläubigerforderungen) zur Verteilung an die Anteilsinhaber zur Verfügung stehen, werden *anteilig* an die Inhaber der Anteile jeder Klasse an der Gesellschaft verteilt. Dies erfolgt *anteilig* zu der Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile dieser Klasse.
- (c) Die zur Ausschüttung an die Anteilsinhaber zur Verfügung stehenden Vermögenswerte sind anschließend unter Beachtung der folgenden Reihenfolge zu verwenden:
 - (i) Erstens wird den Anteilsinhabern jeder Klasse jedes Teilfonds ein Betrag in der Basiswährung der entsprechenden Klasse bzw. ein Betrag in einer anderen vom Liquidator festgelegten Währung ausgezahlt; dieser Betrag muss so nahe wie möglich am Nettoinventarwert der Anteile der Klasse liegen, die die entsprechenden Anteilsinhaber zu dem Datum gehalten haben, an dem die Auflösung des Teilfonds begonnen hat (zu einem angemessenen Wechselkurs, den der Liquidator festgelegt hat), vorausgesetzt der entsprechende Teilfonds verfügt über genügend Vermögenswerte, um eine solche Auszahlung zu ermöglichen. Sollte im betreffenden Teilfonds nicht genügend Vermögen zur Verfügung stehen, um im Hinblick auf eine Anteilsklasse eine solche Auszahlung vorzunehmen, wird auf das Vermögen der Gesellschaft zurückgegriffen, das nicht an die Teilfonds gebunden ist;
 - (ii) Zweitens erhalten die Inhaber von Zeichneranteilen einen Betrag, der höchstens dem Betrag entspricht, den sie für diese Anteile gezahlt haben (zuzüglich aufgelaufener Zinsen); dieser Betrag wird aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt, das nicht an die Teilfonds gebunden ist und das nach der Auszahlung gemäß obigem Absatz (i) noch vorhanden ist. Falls das vorstehende Vermögen nicht ausreicht, um diese Zahlung in voller Höhe zu leisten, darf nicht auf die Vermögenswerte zurückgegriffen werden, die an die Fonds gebunden sind;

leitender Angestellter oder Angestellter der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, Partnerschaft, eines Joint Ventures, Trusts oder anderen Unternehmens auf Ersuchen der Gesellschaft als Partei oder anderweitig verwickelt wird sowie für von ihr getragene oder ihr angefallene Beträge zur Beilegung der Vorstehenden, sofern Vorstehendes nicht auf Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten des betreffenden Direktors, leitenden Angestellten oder Angestellten zurückzuführen ist;

- (ii) Die Begriffe „Anspruch“, „Klage“, „Prozess“ oder „Verfahren“ beziehen sich auf sämtliche Ansprüche, Klagen, Prozesse oder Verfahren (zivilrechtliche, strafrechtliche, verwaltungsrechtliche, gesetzgeberische, ermittlungstechnische und andere, einschließlich Rechtsbehelfen) und umfassen uneingeschränkt Anwalts- und Gerichtskosten, Kosten, Urteile, im Rahmen getroffener Vergleiche gezahlte Beträge, Bußgelder, Strafen und sonstige Verbindlichkeiten;
- (iii) Die in dieser Satzung vorgesehenen Rechte auf Schadloshaltung können durch von der Gesellschaft abgeschlossene Policen versichert werden, sind abtrennbar, berühren keine anderen Rechte, auf die ein Direktor, leitender Angestellter, Angestellter, Vermittler oder die Verwaltungsgesellschaft derzeit oder künftig Anspruch hat, gelten auch künftig für Personen, die nicht länger Direktor, leitender Angestellter, Angestellter oder Vermittler oder die Verwaltungsgesellschaft sind, und bleiben zugunsten der Erben, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter einer solchen Person in Kraft;
- (iv) Die Gesellschaft kann Vorauszahlungen für Kosten leisten, die sich bei der Verteidigung gegen einen Entschädigungsanspruch, bei einem Prozess, Verfahren, Klagen oder Streitsachen gegen eine Person ergeben haben, gegenüber der die Gesellschaft zur Schadloshaltung gemäß Artikel 37(a) dieser Satzung verpflichtet ist;
- (b) Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, der Administrator, die Anlageverwaltungsgesellschaft, ~~der Unter-Anlageverwalter, Anlageberater, jede Finanzverwaltergesellschaft,~~ Unter-Verwalter, Berater, Vertriebsstellen oder sonstige Vertreter und jede andere Person haben Anspruch auf diese Schadloshaltung durch die Gesellschaft zu den Bedingungen und vorbehaltlich derjenigen Bedingungen und Ausnahmen und mit dem Anspruch auf Rückgriff auf die Vermögensgegenstände der Gesellschaft oder der Teilfonds, wie von den Direktoren nach alleinigem Ermessen gemäß dem Companies Act bzw. den Anforderungen der Zentralbank festgelegt, vorausgesetzt, dass sich diese Schadloshaltung nicht auf Angelegenheiten erstreckt, die durch Unterlassung seitens der so schadlos gehaltenen Person entstehen, den zwischen der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft (nach alleinigem Ermessen der Direktoren und/oder der Verwaltungsgesellschaft) mit dieser Partei vereinbarten Sorgfaltsstandard gemäß Ausführung im entsprechenden Mandatsvertrag oder einer sonstigen Vereinbarung mit dieser so schadlos gehaltenen Person bzw. gemäß ihrem nach den OGAW-Anforderungen vorgeschriebenen Haftungsstandard einzuhalten.
- (c) Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Administrator, die Verwahrstelle, die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Unter-Anlageverwaltungsgesellschaft, ein Anlageberater oder Finanzverwalter haben jeweils das Recht, sich absolut auf die von einem Gesellschafter oder dessen Vermittler erhaltene Erklärung in Bezug auf seinen Wohnsitz oder eine anderweitige Erklärung dieses Gesellschafters zu verlassen und haften nicht in Bezug auf Maßnahmen, die von ihnen ergriffen werden oder Verluste, die sie erleiden, da sie sich im guten Glauben auf ein Schriftstück oder ein Dokument verlassen haben, das sie als echt angesehen hatten und als von den richtigen Parteien versiegelt oder unterzeichnet; sie haften ebenso wenig für eine gefälschte oder nicht berechnigte Unterschrift oder ein übliches auf diesem Dokument angebrachtes Siegel oder für ein Handeln oder die Ausführung aufgrund einer solchen gefälschten oder nicht berechtigten Unterschrift oder eines üblichen Siegels, haben aber ein Anrecht, zu verlangen, dass die Unterschrift einer Person von einem Bankmitarbeiter, Broker oder einer anderen verantwortlichen Person geprüft oder anderweitig zu ihrer Zufriedenheit authentifiziert wird, sind hierzu jedoch nicht verpflichtet.

- (d) Die Verwaltungsgesellschaft, der Administrator, die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Unter-Anlageverwaltungsgesellschaft, ein Anlageberater oder Finanzverwalter und die Verwahrstelle übernehmen keine Haftung gegenüber der Gesellschaft oder den Gesellschaftern in Bezug auf die Beachtung irgendwelcher gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze oder Vorschriften, die dazu ergehen, noch in Bezug auf einen Erlass, eine Anordnung oder ein Gerichtsurteil eines Gerichts oder ein Verlangen, eine Ankündigung oder ähnliche Handlungen (gleich, ob rechtsverbindlich oder nicht), die durch eine Person oder Organisation ergriffen werden können, welche die Befugnisse einer Behörde der Regierung (gleich, ob in rechtlicher Hinsicht oder anderweitig) anwendet. Wenn es aus irgendeinem Grunde unmöglich oder undurchführbar wird, die Bestimmungen hierin durchzuführen, dann sind weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Administrator oder Anlageverwaltungsgesellschaft noch die Unter-Anlageverwaltungsgesellschaft oder ein Anlageberater oder Finanzverwalter noch die Verwahrstelle dafür haftbar. Diese Klausel darf die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Administrator, die Anlageverwaltungsgesellschaft, die Unter-Anlageverwaltungsgesellschaft, ein Anlageberater oder Finanzverwalter oder die Verwahrstelle jedoch nicht von einer Haftung befreien, die sie als ein Ergebnis ihres Unterlassens eingehen, ihre Pflichten gemäß den Vorschriften zu erfüllen, oder in Bezug auf eine Haftung als Ergebnis eines Betrugs auf Seiten der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgesellschaft, der Unter-Anlageverwaltungsgesellschaft, eines Anlageberaters oder Finanzverwalters oder der Verwahrstelle und die in den Haftungsstandards in ihren jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen mit der Gesellschaft festgelegt ist. Zur Vermeidung von Zweifeln: Kein Direktor haftet für die Handlungen oder die Unterlassungen eines anderen Direktors.
- (e) Gemäß Section 235(4) des Companies Act sind die Direktoren befugt, zugunsten von Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt als Direktoren oder leitende Angestellte der Gesellschaft tätig sind oder waren, eine Versicherung gegen jegliche Haftung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die diesen Personen in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen bei der Ausübung ihrer Pflichten oder Befugnisse entsteht. Die Direktoren sind stimmberechtigt und werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit über den Abschluss einer solchen Versicherung berücksichtigt.

38. **VERNICHTUNG VON DOKUMENTEN**

- (a) Die Gesellschaft kann vernichten:
- (i) jegliches Dividendenmandat oder Antragsformular für die Zuteilung von Anteilen oder jegliche Änderung oder Annullierung derselben sowie jegliche Mitteilung über eine Namens- oder Adressänderung zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Datum, an dem ein solches Mandat, eine Antragsänderung, eine Annullierung oder eine Mitteilung von der Gesellschaft registriert wurde;
 - (ii) jegliche Urkunde über die Übertragung von Anteilen, die zu irgendeinem Zeitpunkt nach Ablauf von sechs Jahren ab dem Datum ihrer Eintragung registriert wurde; und